

**Leistungsbewertungskonzept für die Fächer Sozialwissenschaften (Sek. II) und
Wirtschaft-Politik (Sek. I)**

1. Grundlagen und Ziele

Im Unterschied zu einer Diktatur oder autoritären Systemen sind in einer Demokratie alle Bürger:innen dazu aufgerufen, individuelle und reflektierte sozialwissenschaftliche Urteile abzugeben. Die Leistungsbewertung der Kolleginnen und Kollegen der Fachschaft Sozialwissenschaften/Politik am AMG liefert in diesem Sinne Rückmeldungen über den erreichten Kompetenzstand. Das Leistungsbewertungskonzept soll Schülerinnen und Schülern sowie Eltern einen transparenten Einblick in die Bewertungskriterien und -methoden im Fach Sozialwissenschaften (Sek. II) bzw. Wirtschaft-Politik (Sek. I) geben.

Gemäß Schulgesetz NRW werden individuelle Lernfortschritte bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt. Grundsätzlich unterschieden werden Lern- und Leistungssituationen. Während in Lernsituationen der Kompetenzerwerb intendiert ist, steht bei Leistungssituationen die Vermeidung von Fehlern im Vordergrund. Das Ziel ist hier, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen. Für die Feststellung der Leistung werden die Ergebnisse schriftlicher und sonstiger Leistungen (d.h. mündlicher und spezifischer anderer Leistungen) herangezogen.

2. Bewertung unterschiedlicher Leistungsformate

a. Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

- entfällt -

b. Klausuren in der Sekundarstufe II

Es gelten die Vorgaben von § 14 APO-GOST sowie des Lehrplans Sozialwissenschaften (Sek. II). Die Fachkonferenz Sowi am Albertus-Magnus-Gymnasium Beckum vereinbart entsprechend:

Jahrgang	EF		Q1		Q2	
	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ	1.HJ	2.HJ (Abitur)
Anzahl	1	1	2	2	2	2
Dauer	90‘	90‘	GK: 135‘ LK: 135‘	GK: 135‘ LK: 180‘	GK: 180‘ LK: 225‘	GK: 240‘ LK: 300‘

Die geforderten Leistungen richten sich in zunehmendem Maße an den in den drei Anforderungsbereichen beschriebenen inhaltlichen und methodischen Qualifikationen aus. Die Aufgabenarten und die Aufgabenstellung müssen im Verlauf der Qualifikationsphase zunehmend an den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung ausgerichtet werden. Die Erstellung von Bewertungsbögen zu den Klausuren nach einem Punktesystem sollte erfolgen. Die fachspezifischen Operatoren sind dabei zu berücksichtigen.

Kriterien für die inhaltliche Bewertung der Klausuren ergeben sich aus der fachmethodischen Progression und fachwissenschaftlichen Progression innerhalb der gymnasialen Oberstufe, aus

den in den Anforderungsbereichen I bis III festgelegten Leistungen, aus den jeweiligen Bestimmungen für die schriftliche Abiturprüfung sowie aus den Aufgabenarten und unterschiedlichen Anforderungen an die Selbstständigkeit der ein geforderten Schülerleistung. Diese Kriterien werden für die einzelne Klausur in den kriteriellen Erwartungshorizonten konkretisiert, die der Korrektur zugrunde gelegt werden.

Bewertet wird neben dem Inhalt der Klausur auch die sachgemäße schriftliche Darstellung, d.h. die sprachliche Richtigkeit, fachsprachliche Korrektheit, gedankliche Klarheit und eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise. Darüber hinaus sind bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zu einer Absenkung der Leistungsbewertung gemäß APO-GOST. Die Punktezuweisung zu den Noten erfolgt nach Abiturmaßstäben.

Für Klausuren ergeben sich die Notenpunkte und die Note als Anteil der erreichten von den möglichen Punkten in Prozent somit gemäß folgender Tabelle, wobei die Vergabe von halben Punkten unzulässig ist.

Note	Punkte	Prozentzahl	Note	Punkte	Prozentzahl
sehr gut plus	15	120 – 114	befriedigend minus	7	71 – 66
sehr gut	14	113 – 108	ausreichend plus	6	65 – 60
sehr gut minus	13	107 – 102	ausreichend	5	59 – 54
gut plus	12	101 – 96	ausreichend minus	4	53 – 48
gut	11	95 – 90	mangelhaft plus	3	47 – 40
gut minus	10	89 – 84	mangelhaft	2	39 – 33
befriedigend plus	9	83 – 78	mangelhaft minus	1	32 – 24
befriedigend	8	77 – 72	ungenügend	0	23 – 0

Die Bewertung einer jeden Klausur schließt die Entscheidung darüber ein, ob Anlass besteht, aufgrund gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form die Bewertung der Arbeit um bis zu zwei Notenpunkte herabzusetzen oder nicht. Auch wenn diese Entscheidung in einem gesonderten Schritt erfolgt, ist sie integraler Bestandteil jeder Bewertung einer Klausur.

Unter jeder Klausur müssen die erreichte und mögliche Gesamtpunktzahl, die Note in Wortform sowie Datum und Namenszeichen der Lehrkraft zu finden sein.

In der Regel sind aus dem Erwartungshorizont sowie der fortlaufenden Korrektur für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern die jeweiligen Stärken und Schwächen klar ersichtlich, sodass auf einen abschließenden Kommentar inklusive Übungsempfehlungen verzichtet wird.

c. Facharbeiten in der Sekundarstufe II

Laut APO-GOST wird in der Jahrgangsstufe 12 eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt (APO-GOST §14 (3)). Am Albertus-Magnus-Gymnasium ist dies in der Regel die erste Klausur im zweiten Halbjahr. Die Kriterien der Bewertung der Facharbeit sind mit den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Beginn der Erarbeitung zu besprechen. Bei der Bewertung sind der Arbeitsprozess, die Methodenanwendung sowie der Inhalt zu berücksichtigen.

I. Inhaltliche Leistung

Eingrenzung des Themas und Entwicklung einer zentralen Fragestellung	
Aktualität und gesellschaftspolitische Relevanz des Themas	
Selbstständigkeit im Umgang mit dem Thema	
Umfang und Gründlichkeit der Materialrecherche (auch Bücher)	
Souveränität im Umgang mit den Quellen und Materialien	
Strukturierung der inhaltlichen Auseinandersetzung („roter Faden“)	
Beherrschung fachspezifischer Methoden	
Logische Struktur und Stringenz der Argumentation	
Kritische Distanz zu eigenen Ergebnissen und Urteilen	
Entwicklung eines begründeten, persönlichen Urteils	

II. Sprache

Beherrschung der Fachsprache (sozialwissenschaftliche Begriffe)	
Verständlichkeit	
Präzision und Differenziertheit des sprachlichen Ausdrucks	
Grammatische Korrektheit	
Rechtschreibung und Zeichensetzung	
Sinnvolle Einbindung von Zitaten und Materialien in den Text	

III. Formale Aspekte

Vollständigkeit der Arbeit (vgl. Hinweise zum Aufbau der Facharbeit auf der Homepage des AMG)	
Einhaltung der vereinbarten Schreibformate (vgl. Hinweise zum Format der Facharbeit auf der Homepage des AMG)	
Zitiertechnik	
Korrektes Literaturverzeichnis	

Gesamtleistung:

d) Sonstige Leistungen im Unterricht

Gemäß den Vorgaben der nordrhein-westfälischen Kernlehrpläne „Sozialwissenschaften“ (Sek. II) sowie „Wirtschaft-Politik“ (Sek. I) werden **alle ausgewiesenen Kompetenzbereiche des Faches (Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz) bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.**

Die Leistungsbewertung erfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche und schriftliche Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der

jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag einer einzelnen Schülerin, eines einzelnen Schülers bzw. einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern darstellen. Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch in Form von Lösungsvorschlägen, das Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen oder das Bewerten von Ergebnissen,
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit oder Debattenformaten,
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z. B. vorgetragene Hausaufgaben (nur Sek.II) oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase, angemessene Führung eines Heftes oder eines Lerntagebuchs oder einer Präsentation oder eines Informationsflyers,
- ggf. nach Entscheidung der Lehrkraft auch schriftliche Überprüfungen (bezogen auf einen begrenzten Aspekt des Unterrichts mit einer Bearbeitungszeit von maximal 20 bis 30 Minuten) sowie
- die sorgfältige und selbstständige Erledigung von Hausaufgaben (nur Sek. II).

Vorrangige Form der Mitarbeit im Unterricht sind die Beiträge zum Unterrichtsgespräch, die in ihrer Qualität und Kontinuität die Basis der Lernerfolgsüberprüfung darstellen. Dies macht es erforderlich, die Schülerinnen und Schüler immer wieder auf diejenigen Arten von Gesprächsbeiträgen hinzuweisen - und sie dazu zu ermutigen -, die neben dem Reproduzieren von Wissen die Qualität der mündlichen Leistung bestimmen, wie beispielsweise Fragen, Vermutungen und Hypothesen aufstellen, Ideen und Einfälle artikulieren, Vorschläge machen, Probleme formulieren und Widersprüche entdecken, begründet argumentieren und Gegenargumente antizipieren, Beziehungen zu früheren Lerngegenständen herstellen, verständlich darstellen, erzählen, berichten, Fachtermini verwenden, präzise zusammenfassen, erläutern, an Beiträge anderer anknüpfen und diese weiterführen, Mitschülerinnen und Mitschüler bestärken und konstruktiv kritisieren sowie über die Kommunikation sprechen (Metaebene).

Die Schülerinnen und Schüler **sollen** die Möglichkeit haben, sich jederzeit nach der Bewertung ihrer sonstigen Leistungen zu erkundigen. In der Sekundarstufe I **können** die Noten für die sonstige Mitarbeit den Lernenden jeweils zum Quartalsende bekannt gegeben werden. In der Sekundarstufe II **müssen** den Schülerinnen und Schülern die Noten jeweils zum Quartalsende bekannt gegeben werden.

Bewertung der sonstigen Leistungen („mündliche Mitarbeit“)			
Situation	Weiterführung	Ausdruck	Kompetenzanforderung/Note
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung; angemessene, klare sprachliche Darstellung; konstante überragende Mitarbeit; Arbeitsmaterialien sind vollständig und immer vorhanden; ggf. ausgesprochen gute und regelmäßig erbrachte Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Häufiges Einbringen weiterführende Beiträge, auch über außerschulische Entwicklungen	Verständliche, sichere, flüssige Formulierungen	Die Leistung entspricht den geforderten fachspezifischen Kompetenzen in ganz besonderem Maße. (= sehr gut, 13-15 P.)
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas; Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem; es sind Kenntnisse vorhanden, die über das Unterrichtsvorhaben hinausreichen; konstante gute Mitarbeit; Arbeitsmaterialien sind annähernd vollständig und nahezu immer vorhanden; ggf. gute und regelmäßig erbrachte Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Einbringen weiterführender Beiträge, auch über außerschulische Entwicklungen	Verständliche, sichere, flüssige Formulierungen	Die Leistung entspricht den geforderten fachspezifischen Kompetenzen in vollem Umfang. (= gut, 10-12 P.)
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht, im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff; Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes des gesamten Unterrichtsvorhabens; regelmäßige Mitarbeit in allen Stunden; Arbeitsmaterialien überwiegend vollständig und meist vorhanden; ggf. meist ordentliche und regelmäßig erbrachte Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Gelegentliches Einbringen weiterführender Beiträge, auch über außerschulische Entwicklungen	Verständliche, sichere Formulierungen	Die Leistung entspricht den geforderten fachspezifischen Kompetenzen im Allgemeinen. (= befriedigend, 7-9 P.)
Unregelmäßige Mitarbeit, nicht in allen Stunden, oft nur nach Aufforderung, nur gelegentlich freiwillig; Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig; Arbeitsmaterialien sind eher unvollständig und fehlen häufig; ggf. meist regelmäßig erbrachte Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Gelegentliches Einbringen von Beiträgen	Verständliche, kurze Formulierungen	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den geforderten fachspezifischen Kompetenzen. (= ausreichend, 4-6 P.)
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht, meist nur nach Aufforderung; Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig; Arbeitsmaterialien sind überwiegend unvollständig oder fehlen gänzlich; ggf. selten erbrachte Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Seltenes Einbringen konstruktiver Beiträge	Teilweise unpräzise Formulierungen	Die Leistung entspricht den geforderten fachspezifischen Kompetenzen nicht. Notwendige Grundkenntnisse fachspezifischer Kompetenzen sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar. (= mangelhaft, 1-3 P.)
Keine freiwillige, äußerst seltene Mitarbeit im Unterricht; Äußerungen nach Aufforderung sind meist falsch; minimale Kenntnisse; Arbeitsmaterialien sind kaum oder nicht vorhanden; ggf. überhaupt keine erbrachten Distanzaufgaben (bzw. in der Sek. II auch Hausaufgaben)	Nahezu kein Einbringen konstruktiver Beiträge	Meist unpräzise Formulierungen	Die Leistung entspricht den geforderten fachspezifischen Kompetenzen nicht. Selbst Grundkenntnisse fachspezifischer Kompetenzen sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind. (= ungenügend, 0 P.)

3. Transparenz

Die Bewertungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern am Anfang jedes Schuljahrs mitgeteilt. Ein Hinweis darauf wird im Klassenbuch beziehungsweise im Kursheft vermerkt.

4. Minderleistungen

Werden Leistungen, die aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, so können Leistungsnachweise nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachgeholt oder der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Andernfalls, insbesondere bei der Verweigerung von Leistung, führt dies zu der Bewertung „ungenügend“.

5. Täuschungsversuche

a) Sekundarstufe I

„Bei einem Täuschungsversuch 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden“ (dir. Zit. n. APO SI NRW, §7, Absatz 6).

b) Sekundarstufe II

Im Falle eines Täuschungsversuchs kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist, können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren (zit. n. APO-GOST NRW, §13, Absatz 6).

6. Bildung der Gesamtnote

a) Sekundarstufe I

Die Lehrkraft entscheidet über die Note und berücksichtigt dabei die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr (vgl. Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I, Absatz 21.1.2).

b) Sekundarstufe II

Eine rein arithmetische Notenbildung zwischen Klausuren und „Sonstigen Leistungen“ ist unzulässig. Die Gesamtnote in der Sek. II setzt sich aus den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sowie den „Schriftlichen Arbeiten“ zusammen. Zudem setzt die Lehrkraft zur Bildung der Note eine schriftliche und eine sonstige Note fest. Die Gesamtnote kann allerdings aus pädagogischen Gründen sowohl in der Erprobungsstufe als auch in der Qualifikationsphase vom Mittelwert abweichen.

6. Qualitätssicherung

Die Kolleginnen und Kollegen mit der Fakultas Sozialwissenschaften evaluieren das Konzept regelmäßig und aktualisieren es.

7. Literaturverzeichnis

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I – vom 06. Juni 2024 sowie Verwaltungsvorschriften zur APO-S I – VVzAPO-S I (Stand: 12. November 2024).

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOST – vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S.217) sowie Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) vom 18. November 2006.

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I – vom 02. November 2012 zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juni 2024 (GV. NRW. S.330).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen. Wirtschaft-Politik. (Düsseldorf 2019).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasien/Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen. Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft. Düsseldorf 2014.

Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen - vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S.250).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Vorgaben für das Abitur im Fach Sozialwissenschaften (für das jeweilige Schuljahr).
<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/faecher/fach.php?fach=30> (zuletzt aufgerufen am 12.11.2024).